

Janwillem van de Loo*

Nach dem Himmel kommt das Weltraumrecht

Eine Einführung zum völkerrechtlichen Blick nach oben

„Zwei Dinge erfüllen das Gemüt mit immer neuer und zunehmender Bewunderung und Ehrfurcht, je öfter und anhaltender sich das Nachdenken damit beschäftigt: Der bestirnte Himmel über mir, und das moralische Gesetz in mir.“ (Immanuel Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Beschluß)

Das Weltraumrecht ist für viele eine Überraschung: „So etwas gibt es?!“. Dabei hat es nicht nur schon heute eine mit steigender Tendenz große Relevanz, sondern weist sehr interessante Besonderheiten wie das *gemeinsamen Erbe der Menschheit* auf. Der Blick nach oben lohnt sich also.

I. Einleitung und Einordnung des Themas

Der *bestirnte Himmel* und das Greifen nach ihm haben sowohl die Fantasie vieler, von Cicero, Kepler, Verne, Well¹ bis Roddenberry angeregt, als auch den berechtigten Einwand provoziert, dass wir uns zuerst auf der Erde vernünftig verhalten und – um es mit Kant zu sagen – das *moralische Gesetz in uns* entwickeln sollten, bevor wir uns weiter wagen.² So oder so – es wird sich weiter gewagt: Im September 2013 ist das erste von Menschenhand geschaffene Objekt in den interstellaren Raum vorgedrungen: Die Sonde *Voyager 1*.³ Wenige haben dies als das verstanden, was es ist: Eine Art „Sputnik 2“.

Das Weltraumrecht erfährt jedoch nur begrenzt Beachtung, wenn es nicht gerade mal wieder um die Frage geht, ob nun der Kauf von Mondgrundstücken und Sternen möglich ist oder nicht.⁴ Dies wird ihm nicht gerecht, da es sich z. B. gut in das größere Geschehen der Entwicklung des Völkerrechts einordnen lässt. Die Umbrüche, in denen sich das Völkerrecht befindet⁵ und in welche sich die im folgenden vorgestellten *Grundprinzipien des Weltraumrechts* (GpWR) einordnen lassen, haben viele Namen. Die *anthropozentrische* Wende im Völkerrecht⁶, der Weg zum *Weltrecht*⁷ und vom *Kompetenz-* zum *Kooperationsvölkerrecht*⁸ seien hervorgehoben. Der Weltraumvertrag (WRV) mit seinem umfassenden Ordnungsgehalt und der starken Bezugnahme auf die UN-Charta⁹ ist ein gutes Beispiel dafür. Doch ging er bei seiner Formulierung in den 1960ern sogar noch einen Schritt weiter: Mit seiner *province of mankind* beschränkt er nicht nur die staatliche Handlungsfreiheit und damit die Souveränität, sondern er verpflichtet die Staaten, den Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der schwächsten Mitglieder der Staatengemeinschaft, zu dienen. Damit wurde erstmals der Gedanke des *solidarischen* Völkerrechts¹⁰ kodifiziert, der einen nachhaltigen Einfluss auf die weitere Entwicklung des Völkerrechts hatte¹¹ und angesichts der sich zuspitzenden globalen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts haben wird, da diese nur kooperativ zu überwinden sind.¹²

4 S. dazu Alexander Soucek, Darf's ein Stückchen Mond sein?, unter: <http://tinyurl.com/oycocr>.

5 Bspw. Andreas Paulus, Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, ZaöRV 2007, 695 ff.

6 Markus Kotzur, in: Der grundrechtsgeprägte Verfassungsstaat. Festschrift für Klaus Stern zum 80. Geburtstag, 2012, S. 811 ff.; Hans Gießmann, Ein Plädoyer für das moderne Völkerrecht, WeltTrends Papiere 16 (WTP) 2013, S. 84.

7 Angelika Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, 2007, S. 188 ff.

8 Den Begriff prägend Wolfgang Friedmann, The Changing Structure of International Law, 1964, S. 60 ff.; ders., S. 41; Albert Bleckmann, Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre: vom Kompetenz- zum Kooperationsvölkerrecht, 1995, S. 963 ff.

9 Art. 3 WRV, Art. 2 MV, Art. 7 WHÜ (s.u.).

10 O. sozialem VR, s. Markus Kotzur, Soziales Völkerrecht für eine solidarische Völkergemeinschaft?, JZ 2008, 265 ff.

11 Stephan Hobe, Die rechtlichen Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Nutzung des Weltraums, 1992, S. 288 ff.

12 Bspw. die Asymmetrie zwischen globaler Wirtschaft und natio-

* Cand. iur. an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Stark gekürzte Fassung einer zur Veröffentlichung in Archiv des Völkerrechts (AVR), Band 53, Heft 1, 2015, vorgesehenen, im Sommersemester 2013 im Schwerpunktbereich X (Europa- und Völkerrecht) von Prof. Dr. Markus Kotzur, LL.M. (Duke), mit dem Thema „Wie auf Erden so im Himmel? – Die fundamentalen Grundprinzipien des Weltraumrechts und die Relevanz des allgemeinen Völkerrechts für deren Herausbildung und Weiterentwicklung“ gestellten Schwerpunktbereichshausarbeit, die mit „gut“ bewertet wurde.

1 Sämtlich m.w.N. Manfred Lachs, The Law of Outer Space, 1972, S. 3.

2 Bertrand Russell, Why man should keep away from the Moon, The Times vom 15.07.1969, S. 9.

3 NASA Pressemitteilung vom 12.09.2013, <http://tinyurl.com/ok3fw42> (alle Weblinks sind mit Stand vom 12.09.2014); Voyager hat allerdings nicht das Sonnensystem, sondern die sog. Heliosphere verlassen: <http://tinyurl.com/o7kbbey>.

II. Weltraumrecht – Begrifflicher Ursprung und Definition

Das Weltraumrecht ist ein eigenständiges Teilgebiet des Völkerrechts. Argumente dafür, es bspw. dem Luftrecht unterzuordnen,¹³ konnten bisher ebenso wenig überzeugen, wie dass es dem Völkerrecht als *Meta-* oder *Comic-Law* übergeordnet sei.¹⁴

Den wissenschaftlichen Grundstein für die Raumfahrt und damit die Voraussetzung des Weltraumrechts legte 1903 Konstantin Tsiolkovsky mit seiner Raketengrundgleichung. Die rechtliche Dimension dieser sich abzeichnenden technischen Entwicklung wurde zuerst 1910 am Rande der aufkommenden Diskussion um das Luftrecht thematisiert¹⁵ und im Deutschen erstmalig detailliert in einer Monografie 1932 behandelt.¹⁶ Mit zunehmender technischer Entwicklung gewann das bis dahin nur für Weltraum-Enthusiasten interessante Thema an Relevanz.¹⁷ In seiner Entstehungszeit kursierten neben *Weltraumrecht* Begriffe wie *Ätheronautisches*, *Interastrales* und *Interplanetares* Recht.¹⁸

Mit dem ersten menschlichen Objekt im Weltraum am 04.10.1957, dem Satelliten *Sputnik 1* der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR),¹⁹ und wenige Jahre später am 12.04.1961 mit dem ersten Menschen, *Yuri Alekseyevich Gagarin*, war das Weltraumrecht schließlich an oberster Stelle auf der Tagesordnung der internationalen Gemeinschaft angelangt. Mit dem 1958 zunächst als *ad hoc* Ausschuss gegründeten *United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space (COPUOS)*²⁰ nahm das bis heute maßgebliche Entwicklungsgremium für dieses neue Rechtsgebiet seine Arbeit auf.²¹ In diesem setzte sich schlussendlich der Begriff *Weltraumrecht*

naler Regulierung, wie sie die weltweite Bankenkrise 2007 offenlegte, der offenkundig an keiner (nationalen) Grenze halt-machende anthropogene Klimawandel u. a.; s. a. *Kotzur*, JZ 2008, 266, 270 ff.

13 S.a. *Isabella Diederiks-Verschoor* u. a., Introduction to Space Law, 2008, S. 3 ff.; *Elie Bogaert*, Aspects of Space Law, 1986, S. 27 ff.

14 Etwa die etwas bizarre Schule um *Prof. Dr. Küchenhoff*, bspw. m. w. N. *Horst Kiderlen*, Methodische Grundlagen des Weltraumrechts, 1968, S. 41 ff. Zur völkerrechtlichen Debatte um die Stellung von Außerirdischen s. *Andrew Haley*, Space law and Metalaw – A Synoptic View, Harvard Law Record (HLR) Nr. 8, 23.11.1956, S. 323 ff.

15 „un droit nouveau [...] il s'agit du droit de l'espace.“ ist die erstmalige Nennung von *Emil Laude*, Comment s'appellera le droit qui régira la vie de l'air, Revue Juridique de la Locomotion Aérienne, 1910, S. 18.

16 *Vladimir Mandl*, Das Weltraumrecht: Ein Problem der Raumfahrt, 1932, S. 1 ff.

17 *Eugene Korovine*, La conquête de la stratosphère et le droit international, Revue général de droit international public (RDIP), No. 6, 1934, S. 675 ff.; *Prinz Welf Heinrich v. Hannover*, Luftrecht und Weltraum, 1953, S. 11 ff.

18 *Manfred Lachs*, The Law of Outer Space, 1972, S. 23 ff.; *Andreas Peck* u. a., Weltraumrecht, 1978, S. 22.

19 *Simone Schlindwein/Olaf Stampf*, Die Eroberung des Himmels, Der Spiegel 39/2007, S. 178 ff.

20 Eingerichtet durch UN-GA-Resolution 1472 (XIV) vom 19.12.1959.

21 *Marcus Schladebach*, 50 Jahre Weltraumrecht: Entwicklungsstand und Perspektiven, Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin 96, 2008, S. 35 ff.

durch.²² Er beschreibt *die Summe aller internationalen und nationalen Rechtsnormen, welche sich mit der Erforschung und Nutzung des Weltraums durch Staaten, internationale Organisationen, Privatpersonen und Privatunternehmen befassen*.²³

III. Geltungsbereich

Die entscheidende Frage, wo der Weltraum, der Geltungsbereich des Weltraumrechts beginnt, wurde im WRV offen gelassen und ist es bis heute geblieben.²⁴ Schon 1580 verteidigte Königin Elisabeth I. englische Aktivitäten im Pazifik mit der Begründung, der Ozean stünde ebenso wie die Luft allen Völkern zur freien Verfügung.²⁵ Auch bei *H. Grotius* findet sich schon erstaunlich früh eine Festlegung, dass oberhalb der Reichweite der Waffen der Jäger eine Freiheit des Raumes beginnt.²⁶ Mit der Herausbildung des Luftrechts und seiner Kodifizierung bis 1944²⁷ setzte sich zumindest für den Luftraum zunächst das römische Prinzip *cuius est solum, eius est usque ad coelum* durch. Heute ist zwar die Souveränität der Staaten über ihren Luftraum als allgemeines Völkerrecht anerkannt, allerdings auch, dass dieser *coelum* nicht ins Unendliche reicht, wobei auch hier keine feste Grenze festgelegt wurde. Grundsätzlich ist also die Abgrenzung von Luft- / und Weltraum entscheidend.²⁸ Dabei werden verschiedene Grenzziehungen vorgeschlagen: u. a.

– die *Kármán Primary Jurisdiction Line* in 83 km Höhe, da in größeren Höhen Fliegen auf der Basis des Luftauftriebs mangels entsprechender Luftdichte nicht möglich ist,

– eine flexible Grenze in Abhängigkeit vom Stand der Satellitentechnik in derzeit 100–120 km Höhe,²⁹ da ein Satellit bei größerer Annäherung an die Erde abstürzt und

– eine feste Grenze in 110 km Höhe über der Erdoberfläche.³⁰

22 Engl. *space law*, franz. *droit de l'espace*, spanisch *derecho espacial*, russisch *Космическое право*; *Gennady Zhukov/Yuri Kolosov*, International Space Law, 1984, S. 5 ff.

23 *Karl-Heinz Böckenstiegel*, Handbuch des Weltraumrechts (HdWR), 1991, S. 7.

24 Grds. Erläuterung der *Delimitation* bei *Marietta Benkö* u. a., Space Law in the United Nations, 1985, S. 122 ff.

25 *Richard Zouche*, Iuris et iudicii feialis (1650), wiedergegeben in: *Thomas Erskine Holland*, Classics of international Law Bd. 1, 1911, S. 79.

26 Zit. nach *Lachs*, The Law of Outer Space, 1972, S. 42.

27 *Chicago Konvention*, Chicagoer Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 07.12.1944, 15 UNTS S. 297 ff.

28 *Manfred Dausen*, Die Grenzen zwischen Luftraum und Weltraum, 1972, S. 15 ff.

29 U.U. ist diese Grenze bereits Völkergewohnheitsrecht; *Elmar Wins*, Weltraumhaftung im Völkerrecht, 2000, S. 35 f.

30 *Ulf Häußler*, Räume im Völkerrecht, JA 2002, 822 f.

Die Raumfahrnationen³¹ jedoch betonen, dass der Status Quo, die funktionale Trennung nach der Nutzung für Luft- bzw. Raumfahrt, gut funktioniere.³² Nach dieser Abgrenzung soll auch im Folgenden der Geltungsbe- reich des Weltraumrechts festgestellt werden.

IV. Die „fundamentalen Grundprinzipien“ des Weltraumrechts

Der Kristallisationspunkt der GpDWR ist zweifelsfrei der WRV,³³ weswegen er – gleich ob verflucht³⁴ oder geprie- sen³⁵ – auch als *Magna Charta* oder *Weltraumverfassung* bezeichnet wird.³⁶ Weitgehend deckt sich sein Inhalt mit der UN-Resolution 1962 (XVIII) von 1963, die insoweit konstitutiv für die Herausbildung des Weltraumrechts war. Der WRV lässt sich als Status-Vertrag einordnen.³⁷

Anders als Jahrhunderte zuvor bei der großen Expansi- on der damaligen Weltmächte Spanien und Portugals, teilte der WRV den Weltraum nicht an einer neuen *Tor- desillas-Linie* in Ost und West auf,³⁸ sondern erklärte ihn zum *province of mankind*.

Das Prinzip dieses schillernden Begriffs wird heutzuta- ge als *common heritage of mankind* bzw. *humankind*³⁹ (CHOH) bezeichnet, welches als solches zwar erst nach dem Entstehen des Weltraumrechts formuliert wurde, dessen Anfänge sowie alle einschlägigen Charakteristi- ka sich aber schon im WRV finden.⁴⁰ Daher wird es heu- te auch dort nach überwiegender Ansicht als CHOH be- zeichnet.⁴¹

31 Russland, USA, ESA-Mitgliedstaaten, Japan, China, Indien, Israel, Iran und Nordkorea.

32 Proelß, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 2010, S. 413 f.; Bruno Simma u. a., *Universelles Völkerrecht: Theorie und Praxis*. Unveränderter Nachdruck der 3. Auflage, 2010, § 1129, § 1136.

33 *Weltraumvertrag*, Vertrag vom 10.10.1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nut- zung des Weltraums einschließlich des Mondes und der Himmelskör- per, 610 UNTS S. 205 ff., BGBl. 1969 II S. 1969 ff.

34 Z. B. er enthalte „juristisch unbrauchbare Präambellyrik.“ James Fawcett, *Weltraumrecht*, 1970, S. 25 ff.; sowie vor allem Adrian Bueck- ling, *Weltraumrecht – ein System aus völkerrechtlichem Soft-Recht?*, DRiZ 1977, 76, 77.

35 Z. B. er habe „hervorragende, zukunftsweisende Grundentschei- dungen getroffen“ u. a. Böckstiegel, *Handbuch des Weltraumrechts* (HdWR), 1991, S. 11; Schladebach, 50 Jahre Weltraumrecht: Entwick- lungsstand und Perspektiven, Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin 96, 2008, S. 37; Manfred Lachs, in *Jasen- tulyana, Nandasiri* (Hrsg.), *Space Law – Development and scope* (SL), 1992, S. ix f.

36 Detlev Wolter, *Völkerrechtliche Grundlagen „Gemeinsamer Si- cherheit“ im Weltraum*, ZaöRV 2002, 941.

37 Matthias Herdegen, *Völkerrecht*, 2013, S. 124.

38 Portugal und Spanien teilten 1494 die „neue“ Welt anhand einer etwa 38° verlaufenden Linie zwischen sich auf.

39 Wohl die aktuellere Fassung vgl: Rüdiger Wolfrum, *Common He- ritage of Mankind*, Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL), Rn. 1.

40 Stocker, *Das Prinzip des Common Heritage of Mankind als Aus- druck des Staatengemeinschaftsinteresses im Völkerrecht*, 1992, S. 226.

41 Norman Paech, *Gerhard Stuby*, *Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen*, 2013, S. 811 ff.; m. w. N. Detlev Wol-

ter hebt es treffend als *Strukturprinzip* im Welt- raumrecht hervor.⁴² Art. 11 des Mondvertrags⁴³ legt ex- plizit fest, dass der Mond CHOH ist. Das CHOH ist sehr vielschichtig, weshalb seine Elemente im Folgenden als einzelne GpDWR behandelt werden, obwohl sie unter dem Dach des CHOH zusammenkommen.⁴⁴ Es um- fasst ein Aneignungsverbot, ein ökologisches, ein zum Frieden verpflichtendes und ein solidarisches Element.⁴⁵ Diese ergänzen und/oder begrenzen die GpDWR der Weltraumfreiheit und des Haftungs- und Hoheitsgewalt- Elements.

1. Weltraumfreiheit

Schon 1932 ging V. Mandl von einem Weltraum als *co- elum liberum* aus, der keiner Staatsgewalt unterläge und frei zur Nutzung aller stünde.⁴⁶ Unter dem Überbegriff *Weltraumfreiheit* sind die Freiheiten der Erforschung und Nutzung des Weltraums zusammengefasst, die gem. Art. 1 II, III WRV allen Staaten zustehen. Dies umfasst, dass es allen Staaten erlaubt ist, ein eigenes Raumfahrt- programm zu betreiben, uneingeschränkter Zugang zu allen Gebieten des Weltraums und den Himmelskörpern zu haben⁴⁷ und dort forschen zu können.⁴⁸ Unterhalb der Schwelle des Aneignungsverbots können *insulare* Nut- zungsgebiete in Gestalt von Stationen jeder Art errichtet und unterhalten werden⁴⁹ und es besteht die durch Völ- kergewohnheitsrecht gefestigte Handlungsfreiheit, den Weltraum für erdgerichtete Tätigkeiten (bspw. Satelliten) zu nutzen.⁵⁰

2. Aneignungsverbot

Obwohl der Weltraum keiner „einzelnen“ staatlichen Souveränität unterliegt, ist er damit kein *res nullius*,⁵¹ den sich Staaten aneignen könnten, sondern gem. Art. 2 WRV grundsätzlich ein hoheitsfreier Gemeinschafts-

ter, Grundlagen „Gemeinsamer Sicherheit“ im Weltraum nach uni- versellem Völkerrecht – Der Grundsatz der friedlichen Nutzung des Weltraums im Lichte des völkerrechtlichen Strukturprinzips vom „Ge- meinsamen Erbe der Menschheit“, 2003, S. 172.

42 Wolter, Grundlagen „Gemeinsamer Sicherheit“ im Weltraum nach universellem Völkerrecht – Der Grundsatz der friedlichen Nutzung des Weltraums im Lichte des völkerrechtlichen Strukturprinzips vom „Gemeinsamen Erbe der Menschheit“, 2003, S. 167 ff., 215 ff.

43 Übereinkommen vom 18.12.1979 zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Mondver- trag), 1363 UNTS, S. 3 ff.

44 Alle CHOH-Gebiete (s. u., Tiefsee, Arktis etc) teilen grds. auch al- le diese Elemente.

45 Die Lit. nimmt in Details unterschiedliche Einteilungen vor (zw. 4 bis zu 11 GpDWR), diese ist meine eigene; s. a.: Stephan Hobe u. a., *Co- logne Commentary on Space Law – Vol. I*, Bearbeiter: Ram Jakhu u. a., 2009 (CoCoSL), S. 14.

46 In diesem Fall bezogen auf *coelum* jenseits des Luftraums, Mandl, *Das Weltraumrecht: Ein Problem der Raumfahrt*, 1932, S. 33

47 Art. 1 WRV, Art. 11 MV.

48 Ebd., sowie Art. 6 MV.

49 Art. 12 WRV, Art. 8 MV.

50 Bueckling HdWR, 1991, S. 59; James Crawford, *Brownlie's Princi- ples of Public International Law*, 8th Edition, 2012, S. 348 f.; Hobe, *Co- CoSL*, 2009, Art. 1 Rn. 34.

51 *Malcolm Shaw*, *International Law*, 6th Edition, 2008, S. 544 ff.

raum.⁵² Schon sehr früh war man sich sicher, dass das Aneignungsverbot des WRV zum Völkergewohnheitsrecht zählt,⁵³ z. T. sogar, dass es *ius cogens* sei.⁵⁴ Dies zeigt auch die Völkerrechtspraxis: So wurde z. B. der 1976 erhobene Anspruch einiger Äquatorialstaaten in der sog. *Bogota-Deklaration*, dass der für Satelliten besonders geeignete geo-stationäre Orbit, aufgrund der von ihnen Territorium ausgehenden Erdanziehungskraft, Teil ihres Territoriums sei, einhellig abgelehnt.⁵⁵

3. Solidarisches Element

Das Aneignungsverbot ist zwar auch eine Stütze der Freiheit des Weltraums, liegt aber darin begründet, dass der Weltraum der Menschheit (*humankind*) insgesamt „gehört“, was zur wichtigsten Einschränkung der Freiheit des Weltraums führt: dem solidarischen Element des CHOH. Mit *humankind*⁵⁶ gibt es einen Rechtsträger, dessen Interessen zu berücksichtigen sind. Dieser als zentral beschriebene⁵⁷ Grundsatz ist in Art. 1 WRV festgehalten und besagt, dass [D]ie [...] Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres [...] Entwicklungsstandes durchgeführt [wird] und ist Sache der gesamten Menschheit. Weiteres Indiz seiner Anerkennung als verpflichtende Völkerrechtsnorm ist u. a. die Debatte um die Erderkundungstechnologien.⁵⁸ Daher kann der Ansicht, das CHOH sei nur ein philosophisches Konzept ohne jeden rechtlichen Wert,⁵⁹ nicht gefolgt werden. Allerdings ist seine genaue Reichweite für die verschiedenen Arten der Nutzungen individuell festzulegen und ist somit auch Richtschnur für das Weltraumrecht *de lege ferenda*.⁶⁰ Selbst der Mondvertrag, der in seinem Art. 11 VII vier Grundsätze für eine solche

solidarische Nutzung festlegt, erklärt in Art. 11 V unmissverständlich, dass es noch einer zu schaffenden, die Verpflichtungen konkretisierenden *internationalen Ordnung* bedarf. Diese ist für das CHOH unerlässlich, damit die *Tragik der Allmende* vermieden wird.⁶¹

Festzuhalten bleibt, dass das solidarische Element des CHOH – auch ohne den noch näher auszugestaltenden Ausgleich bei der Nutzung des Weltraums – jetzt schon zu einer zwingenden Berücksichtigung des Allgemeinwohls verpflichtet.⁶² Darin ist das CHOH sowohl den Ideen der distributiven-⁶³, der internationalen sozialen-⁶⁴ und der Generationen-⁶⁵ Gerechtigkeit verwandt.

Neben den allgemein zur internationalen Kooperation und Hilfeleistung verpflichtenden Art. 1 III, 9 I WRV finden sich in Art. 5 WRV besondere Pflichten in Bezug auf Astronauten. Diese sind demnach *Boten* der Menschheit, woraus nach einhelliger Meinung zwar kein diplomatischer Status erwächst, aber alle Staaten – so weit möglich – zur Hilfe in Notsituationen und bei Notlandungen verpflichtet sind.⁶⁶ Ferner müssen Satelliten oder bemannte Raumkapseln, die auf fremdem Territorium abgestürzt sind, an den Herkunftsstaat überführt werden.

Dieses GpDWR wurde im Rettungs- und Rückführungsübereinkommen von 1968 konkretisiert und ist in Art. 10 Mondvertrag entsprechend auf den Mond erweitert.

4. Friedliche Nutzung

Der Grundsatz der friedlichen Nutzung des Weltraums findet sich in Art. 1 I WRV i. V. m. seiner Präambel⁶⁷ und der Spezialvorschrift des Art. 4 WRV, der explizit Massenvernichtungswaffen verbietet. In der Literatur und Staatenpraxis ist jedoch umstritten wie weit dieser Grundsatz reicht.⁶⁸ Dazu haben sich maßgeblich zwei Theorien entwickelt:

52 Adrian Bueckling, *Der Weltraumvertrag*, 1980, S. 61 f.; Gyula Gál, *Space Law*, 1969, S. 122 f.; Lachs, *The Law of Outer Space*, 1972, S. 42 f.; Ernst Fasan, *Weltraumrecht*, 1965, S. 76.

53 Fariborz Nozary, *The Law of outer Space*, 1973, S. 31.

54 Reginald Dekanov, *Forming of the Principle "Common Heritage of Mankind"*, *Proceedings of the 25th Colloquium on the Law of Outer Space (CLOS I)* 1982, S. 217.

55 Stephen Gorove, *International Space Law in Perspective*, *Recueil des Cours (RdC)*, 1983 Band 181, S. 349 ff.; Stocker, *Das Prinzip des Common Heritage of Mankind als Ausdruck des Staatengemeinschaftsinteresses im Völkerrecht*, 1992, S. 89.

56 Bzw. wie o.g. *humankind*; s. a. detailliert: Gyula Gál, *Some Remarks to General Clauses of Treaty Space Law*, *Miskolc Journal of International Law (MJIL)* Vol. 1. 2004, No. 1, S. 1.

57 Dekanov, *Forming of the Principle "Common Heritage of Mankind"*, *Proceedings of the 25th Colloquium on the Law of Outer Space (CLOS I)* 1982, S. 218; s. a. Ratifikationsdebatte zum Weltraumvertrag im U.S. Senat, *Hearings before the Committee on Foreign Relations U.S. Senate, 90th Congress, 1st Session, 7.3., 13.3. und 12.4.1967 (US Printing Office 1967)*, S. 59; m. w. N. Wolter, *Völkerrechtliche Grundlagen „Gemeinsamer Sicherheit“ im Weltraum*, *ZaöRV* 2002, 947.

58 Alfred Heinzinger, *Der Freie Weltraum und Souveräne Rechte: dargestellt anhand der rechtlichen Problematik von Erderkundungs- und Aufklärungssatelliten*, 1976, S. 25.

59 Christopher Pinto, *The common Heritage of Mankind – Then and now*, *Recueil des Cours (RdC)*, Band 361, 2012, S. 112–113.

60 Hobe, *Die rechtlichen Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Nutzung des Weltraums*, 1992, S. 106, 289; Wolter, *Völkerrechtliche Grundlagen „Gemeinsamer Sicherheit“ im Weltraum*, *ZaöRV* 2002, 947; Clarence Jenks, *Space Law*, 1965, S. 192 ff.

61 S. dazu George Appell, *Hardin's Myth of the Commons: The Tragedy of Conceptual Confusions*, 1993, S. 3 ff.; s. a. Wirtschaftsnobelpreisträgerin Elinor Ostrom, in *Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action* (1990).

62 ILA, *Report of the 54th Conference*, 1970, 427; Wolter, *Völkerrechtliche Grundlagen „Gemeinsamer Sicherheit“ im Weltraum*, *ZaöRV* 2002, 947 Anm. 26.

63 John Rawls, *Das Recht der Völker*, 2002, S. 143.

64 Johannes Messner, *Das Naturrecht*, 1966, S. 1248 ff.

65 Katharina Konert, *Die unterschiedliche Behandlung im Welthandels- und Umweltvölkerrecht und ihr Einfluss auf die Herausbildung eines Solidaritätsprinzips*, 2010, S. 7; s. a. Separate opinion of Vice-President Weeramantry in *Gabčíkovo-Nagymaros Project (Hungary/Slovakia)*, 1997, para 4 ff., ICJ, 37 ILM 162 (1998).

66 Bittlinger, *HdWR*, S. 216 f.; v. d. Dunk/Goh, *CoCoSl*, Art. 5, Rn. 16 ff.

67 Werner Scholtz, *Common heritage: saving the environment for humankind or exploiting resources in the name of eco imperialism?*, *The Comparative and International Law Journal of Southern Africa (CILSA)*, Vol. 41, No. 2 (Juli 2008), S. 280.

68 *Andreas v. Arnould*, *Völkerrecht*, 2012, S. 333; *Diederiks-Verschoor* u. a., *Introduction to Space Law*, 2008, S. 139 ff.

Die *maximalistische* Theorie hält nach einer weiten Auslegung nur nicht-militärische Maßnahmen für zulässig, was jedoch der langen Nutzung des Weltraums durch Satelliten für militärische Zwecke (bspw. Aufklärungs- und Navigationssatelliten) widerspräche. Zudem entstehen in Bezug auf *dual-use*-Technologien große Abgrenzungsschwierigkeiten.⁶⁹ Außerdem könnte als Umkehrschluss aus Art. 4 WRV abgeleitet werden, dass konventionelle Waffen im Weltraum nicht verboten seien. Dem steht jedoch wiederum die überwiegende Staatenpraxis und Literatur entgegen.⁷⁰ Auch der heftige Protest der internationalen Gemeinschaft 2007 gegen den Test einer Anti-Satelliten-Waffe Chinas belegt diese Ansicht.⁷¹

Die *minimalistische* Theorie sieht dagegen „nicht-aggressive“ militärische Nutzungen als mit dem Grundsatz vereinbar an. Dies würde der oben genannten Staatenpraxis entsprechen. Dann wäre er jedoch fast identisch mit dem Gewaltverbot der UN-Charta, deren Anwendung Art. 3 WRV bereits ausdrücklich vorsieht.⁷² Außerdem sprechen die Entstehungsgeschichte des Weltraumrechts und zahlreiche Äußerungen der Weltraummächte eher für die *maximalistische* Theorie.⁷³

Im Ergebnis sind jedoch *D. Wolter* zuzustimmen, der die *unfruchtbare Dichotomie der minimalistischen und maximalistischen Interpretation überwinde[t]* und aus dem Grundsatz der friedlichen Nutzung die noch zu erfüllende Verpflichtung ableitet *ein System der gemeinsamen Sicherheit zu beschließen*.⁷⁴

5. Ökologisches Element

Im Prinzip ist die Verpflichtung den Weltraum friedlich zu nutzen, schon ein mittelbarer Schutz der Umwelt, wie sich insbesondere an den späteren Übereinkünften der Internationalen Gemeinschaft zeigt.⁷⁵ Das Weltraumrecht geht in einigen Punkten jedoch weiter: Art. 9 II WRV und Art. 7 Mondvertrag verpflichten gesundheitsschädliche Kontamination des Raumes und der Himmelskörper sowie die „Rück-“ Kontaminierung der Erde durch außerirdische Stoffe zu unterlassen. Verbunden mit Konsultationspflichten und -rechten bei potenziell gefährlichen Vorhaben (Art. 9 III, IV WRV) und strengen Haftungsregeln (s. u.) bilden sie die Grundlage des Weltraum-Umweltrechts.⁷⁶

⁶⁹ *Engels; Hobe*, CoCoSl, S. 14, Rn. 44.

⁷⁰ *Ebd.*; *ders.* S. 164 ff.

⁷¹ *Schrogl* u. a., CoCoSl, Art. 4 Rn. 42; Art. 9 Rn. 45.

⁷² *Ebd.*, Art. 4 Rn. 65 ff.

⁷³ *Wolter*, Völkerrechtliche Grundlagen „Gemeinsamer Sicherheit“ im Weltraum, ZaöRV 2002, S. 945 ff.

⁷⁴ *Ebd.*, S. 949, 975 ff., 979.

⁷⁵ Bspw. UN Principles Relevant to the Use of Nuclear Power Sources in Outer Space (NPS) (1992), UN A/RES/47/68.

⁷⁶ *Franzen*, HdWR, S. 610; *Proelß*, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 2010, S. 445; *Marchisimo*, CoCoSl, Art. 9 Rn. 28 f.

6. Hoheitsgewalt und Haftung

Das Gegenstück zur Weltraumfreiheit und der Himmelskörper ist nach Art. 8 WRV der Fortbestand der staatlichen Souveränität über Gegenstände und Personen im Weltraum.⁷⁷ Staaten müssen diese Gegenstände registrieren, sind nach Art. 6 WRV verantwortlich für die nationale Raumfahrt – gleich ob von staatlichen oder nicht-staatlichen Stellen durchgeführt – und haften nach Art. 7 WRV für Schäden, die durch ihre Weltraumgegenstände verursacht werden.⁷⁸ Anders als sonst im Völkerrecht ist diese Haftung absolut, d. h. sie umfasst eine Gefährdungshaftung und greift auch ohne dass gegen Völkerrecht verstoßen wurde.⁷⁹ In Art. 9 WRV und Art. 7 Mondvertrag finden sich schon das Völkerrecht-Prinzip des *due diligence*. In Art. 6 WRV wird auch eine Aufforderung gesehen, nationale Gesetze zu Weltraumrecht-Haftungsfragen, bspw. in Bezug auf Private, zu lassen.⁸⁰

Diese GpDWR wurden im Haftungsübereinkommen von 1972 und Registrierungsübereinkommen von 1975 konkretisiert. Mit ihnen wird deutlich, dass sich die Souveränität der Staaten im Weltraumrecht auch in Anbetracht des CHOH nicht verabschiedet hat.⁸¹ Insbesondere ist dies an der Internationalen Weltraumstation ISS zu sehen. Für sie wurde in dem von allen 15 Mitgliedstaaten geschlossenem *Memorandum of Understanding* nicht etwa vereinbart, eine Internationale Organisation zu schaffen, der die ISS untersteht, sondern festgelegt dass jeder Staat die Hoheitsgewalt über seine einzelnen Module behält und soweit nötig die USA die zentrale Verwaltung übernehmen.⁸²

V. Gegenwärtige Situation und Ausblick

Trotz dieser ausgeprägten Grundstruktur befindet sich das Weltraumrecht aktuell in einer Krise, da seit dem Ende des „Wettlaufs ins All“ zwischen den USA und der UdSSR eine geringere Bereitschaft herrscht neue, konkretisierende völkerrechtliche Übereinkommen in Bezug auf den Weltraum zu schließen. Dies könnte die internationale Gemeinschaft vor große Probleme stellen, da sich eine Zunahme von Weltraumaktivitäten abzeichnet.⁸³

⁷⁷ *Hintz*, HdWR, S. 185 ff.

⁷⁸ *Ebd.*; *Schmidt-Tedd* u. a., CoCoSl, Art. 8 Rn. 25 f.; *Proelß*, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 2010, S. 446.

⁷⁹ *Ebd.*; *Hobe*, Die rechtlichen Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Nutzung des Weltraums, 1992, S. 496.

⁸⁰ *Gerhard*, CoCoSl, Art. 6 Rn. 25 ff., 56 ff.

⁸¹ *Benkö* u. a., Space Law in the United Nations, 1985, S. 178.

⁸² Zu aus diesem „Flickenteppich“ s. *Hobe*, Die rechtlichen Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Nutzung des Weltraums, 1992, S. 499; *Schmidt-Tedd/Mick*, CoCoSl, Art. 8 Rn. 59 f.

⁸³ Nachdem zuletzt im Dezember 2013 die chinesische Mission *Chang'e 3* die erste erfolgreiche „weiche“ Mondlandung seit der *Luna 24* Mission der UdSSR 1976 war, sind nun bis 2018 international insgesamt zehn weitere Mondmissionen geplant, s. <http://goo.gl/LIGwhu>; dass sich auch schon militärisch genähert wird, zeigt eine Übersicht potenzieller Konflikte des Planungsamt der Bundeswehr Dezer-

und in ferner Zukunft die Erschließung von Ressourcen im Weltraum Realität werden könnte: Neben Asteroiden mit äußerst wertvollen Mineralien gibt es Wasser und große Mengen Helium-3 auf dem Mond.⁸⁴ Letzteres hat als wichtigste Ressource für die Kernfusion vielleicht das Potenzial in den nächsten 50 Jahren sogar die primäre Energiequelle auf der Erde zu werden: Schätzungsweise reichen 25 t Helium-3, um den Jahresbedarf an Energie der USA zu decken.⁸⁵ Wer bedenkt welches Konfliktpotenzial mit solchen Energieträgern (bspw. Öl) verbunden ist, ahnt welches Risiko Helium-3 bergen könnte.⁸⁶

Zudem könnte Weltraumschrott durch eine zunehmende Zahl von Kollisionen eine solch kritische Masse er-

reichen, dass gewisse Orbits unbenutzbar würden.⁸⁷ Im schlimmsten Fall könnte der *Dreck aus der Wiege* den Zugang zum *Kindergarten* versperren,⁸⁸ wenn sich die Menschheit nicht auf das *Moralische Gesetz* in sich und ihre Faszination für den *bestirnten Himmel* über sich besinnt und verbindliche Regeln für seine Benutzung zu finden. Zumal dies auch im Interesse ganz utilitaristischer Ziele sein sollte.

Bleiben diese neuen, verbindlichen Vertragssysteme zur Lösung der oben skizzierten Probleme aus, könnte die Interpretation und rechtswissenschaftliche Weiterentwicklung der GPDWR eine große Relevanz haben, um potenzielle Konflikte zu lösen.

nat Zukunftsanalyse, Future Study 2012 – Nichtstaatliche Konflikte in Räumen begrenzter Staatlichkeit, S. 30 ff.

⁸⁴ Mike Wall, Water on the moon, *Live Science* 21.10.2010 (<http://tinyurl.com/p4wjgt7>), S. 1 ff.

⁸⁵ Fabio Tronchetti, The exploration of natural resources of the Moon and other Celestial Bodies, 2009, S. 5; G.Bennett, Fusion Power from the Moon, Artemis Society International, 2007.

⁸⁶ Die distopische Variante entwarf vor kurzem *Fank Schätzing* detailliert und völkerrechtlich weitgehend korrekt in seinem Bestseller *Limit* (2009).

⁸⁷ Sog. *Kessler-Effekt* bei dem durch kollidierende Schrottteile Kaskadeneffekte ausgelöst werden; *Franzen*, HdWR, S. 598, 631; *Proelß*, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 2010, S. 445; *Hobe*, Die rechtlichen Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Nutzung des Weltraums, 1992, S. 499.

⁸⁸ Auch hier wurde mit dem Film *Gravity* (2013) von *Alfonso Cuarón* kürzlich ein distopisches Beispiel dramatisch inszeniert.

Anna-Sophia Tiedeke* / Maximilian Waßmuth**

Die Krim-Krise aus völkerrechtlicher Perspektive

„Man muss wissen, dass es zwei Arten zu kämpfen gibt, die eine nach Gesetzen, die andere durch Gewalt; die erste ist die Sitte der Menschen, die andere die der Tiere. Da jedoch die erste oft nicht ausreicht, so muss man seine Zuflucht zur zweiten nehmen. Ein Fürst muss daher sowohl den Menschen wie die Bestie zu spielen wissen. (...) Ein kluger Herrscher kann und soll daher sein Wort nicht halten, wenn ihm dies zum Schaden gereicht und die Gründe aus denen er es gab, hinfällig geworden sind.“¹

Alle Beteiligten der Krim-Krise begründen ihre Positionen völkerrechtlich; auch wenn sie ihr Wort – wie *Niccolò Machiavelli* andeutet – manchmal nicht halten. Während Russland seine Intervention auf der Krim, ihre Sezession und den darauf folgenden Anschluss an das ei-

gene Land für gerechtfertigt hält, widerspricht ein Großteil der Staaten dieser Rechtsbehauptung.

Dieser Beitrag versucht überblicksartig² darzustellen, inwieweit Russland das Völkerrecht auf der Krim verletzt hat und welchen rechtlichen Status diese nach den jüngsten Geschehnissen hat.

Dazu sollen einleitend die Eskalation des Konfliktes in den Kontext der jüngeren Geschichte eingebettet und die Ereignisse knapp zusammengefasst werden (I.). Sodann soll die Frage beantwortet werden, inwiefern Russland gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot verstoßen hat (II.) und ob dieser Verstoß gerechtfertigt werden kann (III.). Nachfolgend wird die Legalität des auf der Krim abgehaltenen Referendums (IV.) in Zusammenhang mit der Unabhängigkeitserklärung (V.) und der nachfolgenden Sezession (VI.) beleuchtet. Ein *Resumée* schließt den Beitrag ab (VII.).

* Examenkandidatin an der Universität Hamburg, Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Markus Kotzur, LL.M. (*Duke*), und Coach des Jessup-Moot-Court-Teams 2013/2014 der Fakultät.

** Examenkandidat an der Universität Hamburg, Mitarbeiter am genannten Lehrstuhl und Coach der Jessup-Moot-Court-Teams 2013/2014 und 2014/2015 der Fakultät.

¹ *Machiavelli*, Der Fürst, Übersetzung aus dem Italienischen von Friedrich v. Oppeln, 1990, Kapitel XVIII, S. 86 f.

² Vertiefend AVR, Heft 1/2014.